



## Statuten des Ski-Club Ahorn

### 1. Name und Sitz

**Art. 1** Der Ski-Club *Ahorn* ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club *Ahorn* hat Sitz in *Eriswil*.

**Art. 2** Der Ski-Club *Ahorn* gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband *Schneesport Mittelland(ssm)* an.

### 2. Zweck und Ziele

Zweck **Art. 3** Der Ski-Club *Ahorn* bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Ziele **Art. 4** Die Ziele des Ski-Clubs *Ahorn* sind folgende:

- Förderung des Schneesports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
- Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger/innen in der Region zur Ausübung des Schneesports.
- Förderung der Kameradschaft.
- Unterstützung der wettkampfbegeisterten Schneesportler/innen.
- Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Ski-Clubs.
- Zur Verfügungstellung des Clubhauses „Chalet Ahorn“ an der Lenk

Umsetzung **Art. 5** Der Ski-Club *Ahorn* erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports.
- Organisation von Wettkämpfen.
- Motivation möglichst vieler Mitbürger/innen der Region zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung der Wintersaison.
- Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Schneesportarten.
- Führung des Clubhauses gemäss Hausordnung

### 3. Mitgliedschaft

Kategorien **Art. 6** Mitglieder des Ski-Club *Ahorn* sind:

- Jugendorganisation JO
- Junioren
- Senioren
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Clubehrenmitglieder
- Familienmitglieder
- Mitglieder mit einem anderen Stammclub (Kategorie „C“)

**Art. 7** Clubehrenmitglieder und Familienmitglieder sind keine Mitgliederkategorien von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt.

JO **Art. 8** Der Jugendorganisation JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Junioren **Art. 9** Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben. Sie sind Stimmberechtigt.



Senioren	<b>Art. 10</b> Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.
Passiv	<b>Art. 11</b> Passivmitglieder sind Personen oder Firmen, die sich für die Clubzwecke interessieren oder den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie haben keinen Anteil an der Verwaltung des Skiclubs noch irgendwelche andere Rechte, die den andern Mitgliedern gewährt werden (vorbehalten Übernachtungstaxe im Clubhaus "Chalet Ahorn").
Freimitglieder	<b>Art. 12</b> Zum Club- Freimitglied kann ernannt werden, wer als Aktivmitglied während 20 Jahren den Verpflichtungen, gegenüber dem Club nachgekommen ist. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.
Ehrenmitglieder	<b>Art. 13</b> Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
Familienmitglieder	<b>Art. 14</b> Familienmitglieder sind Familien (Eltern und Kinder) mit mindestens einem Kind, welches das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Gegenüber dem Club ist die Familie unbesehen der Kategorieneinteilung der einzelnen Familienmitglieder mit einer Pauschale, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, beitragspflichtig. Kinder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, fallen nicht mehr in die Familienmitgliedschaft. Rechte und Pflichten von Familienmitgliedern richten sich nach der Kategorieneinteilung jedes einzelnen Mitgliedes.
Kategorie „C“	<b>Art. 15</b> Mitglieder mit einem anderen Ski-Club als Stammclub. Sie bezahlen den Clubbeitrag beim SC-Ahorn und haben somit alle Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder. Die Verbandsbeiträge zahlt das „C“ Mitglied beim Stammclub
Aufnahme	<b>Art. 16</b> Aufnahme von Clubmitgliedern In den Ski-Club <i>Ahorn</i> werden Damen und Herren aufgenommen, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied mit Ausnahme der Passivmitglieder, wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Ski-Verbandes (Swiss-Ski) und des Verbandes Schneesport Mittelland (ssm)
Wechsel	<b>Art. 17</b> Wechsel der Mitgliedschaftskategorie Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
Ausschluss	<b>Art. 18</b> Ausschluss von Clubmitgliedern. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
Ende der Mitgliedschaft	<b>Art. 19</b> Ende der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 30. November schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
Mitgliederbeitrag.	<b>Art. 20</b> Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski-Clubs <i>Ahorn</i> werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder und Familienmitglieder, die



gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.  
Der Mitgliederbeitrag wird auf maximal CHF 100.- festgelegt.

**Haftung** **Art. 21** Für die Verbindlichkeit des Ski-Club *Ahorn* haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

#### 4. Organe des Ski-Club Ahorn

**Organe** **Art. 22** Die Organe des Ski-Club *Ahorn* sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren

**Mitglieder-  
versammlung** **Art. 23** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club *Ahorn*. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

**Vereins-  
geschäfte** **Art. 24** Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:  
a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.  
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren.  
Erteilung der Décharge.  
c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern.  
d) Ernennung von Clubmitgliedern.  
e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.  
f) Aenderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.  
g) Genehmigung von Reglementen.  
h) Chalet Ahorn  
i) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.  
k) Auflösung des Ski-Clubs.  
l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die bis am Ende des Rechnungsjahres (30. April) vor der schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

**Beschlussfähigkeit** **Art. 25** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des Ski-Club *Ahorn* anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichzeit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

**Ausser-ordentliche MV** **Art. 26** Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

**Vorstand** **Art. 27** Der Vorstand des Ski-Club *Ahorn* besteht aus maximal elf Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:



- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Hüttenchef „Chalet Ahorn“

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitgliedern.

Zeichnungs-  
berechtigung

**Art 28** Der Präsident oder stellvertretend der Vicepräsident zeichnen mit dem Sekretär zu zweien rechtsverbindlich.

Ausgaben-  
kompetenz

**Art. 29** Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann die Genehmigung in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung eingeholt werden.

Rechnungs-  
revisoren

**Art. 30** Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

## 5. Verschiedenes

Rechnungsjahr

**Art. 31** Das Rechnungsjahr des Ski-Club *Ahorn* dauert 1. Mai bis zum 30. April.

Statutenänderung

**Art. 32** Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Auflösung

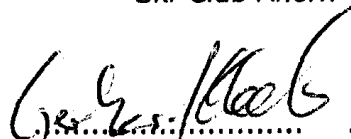
**Art. 33** Eine Auflösung des Ski-Club *Ahorn* erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der Ski-Club *Ahorn* nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Gemeinde *Eriswil* zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zustellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde *Eriswil* zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.  
Der Vorstand ist verpflichtet, vorgängig das Clubhaus „Chalet Ahorn“ Lenk zu veräussern und die Gläubiger soweit als möglich auszuzahlen.

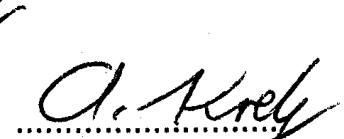
Inkraftsetzung

**Art. 34** Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Club *Ahorn* vom 24.05.2002 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Eriswil, den 24.05.2002

*Ski-Club Ahorn*

  
.....  
Präsident

  
.....  
Sekretär